

# RS Vfgh 1996/10/8 B133/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1996

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

StGG Art5

Sbg GVG 1986 §9 Abs1 Z3

Sbg GVG 1986 §9 Abs3

Sbg GVG 1986 §9 Abs4

## Leitsatz

Keine Verletzung im Eigentumsrecht durch Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zu einem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag ausländischer Staatsangehöriger wegen Überfremdung; denkmögliche Verneinung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Erteilung der Zustimmung

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat im fortgesetzten Verfahren (nach Aufhebung des zuB723/92 angefochtenen Bescheides mit E v 14.06.93) zur Frage, ob die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung gegeben sind, ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und das Vorliegen einer unbilligen Härte für den Veräußerer verneint. Dies mit der Begründung, daß auf eine Mehrzahl von Objekten dieselben Miteigentumsverhältnisse zutreffen und weiters, daß der Zweitbeschwerdeführer schon vor Jahren seinen Anteil an einen inländischen Interessenten veräußern hätte können, der im damaligen Verfahren vor der Grundverkehrslandeskommision seinen Eintritt erklärt habe. Diesem Ergebnis kann der Verfassungsgerichtshof unter dem Aspekt der Denkunmöglichkeit im Hinblick darauf, daß in dem zu genehmigenden Vertrag verschiedene Vorgänge enthalten sind, nicht entgegentreten.

## Entscheidungstexte

- B 133/95  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.10.1996 B 133/95

## Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Ausländergrunderwerb, Überfremdung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B133.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10038992\_95B00133\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)